

Jahrmarktsatzung

für die Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig- Flensburg

Inhalt

§1 Öffentliche Einrichtung	- 2 -
§2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten	- 2 -
§ 3 Branchen	- 2 -
§ 4 Bewerbung zum Jahrmarkt	- 2 -
§ 5 Zulassung zum Jahrmarkt	- 3 -
§ 6 Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte	- 5 -
§ 7 Lärmverbot	- 6 -
§ 8 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten	- 6 -
§ 9 Verhalten auf den Märkten	- 6 -
§ 10 Sauberkeit, Verkehrssicherheit	- 7 -
§ 11 Gebührenerhebung, Gegenstand der Gebühr	- 7 -
§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht	- 7 -
§ 13 Bemessung der Gebühren	- 8 -
§ 14 Billigkeitsregelungen	- 8 -
§ 15 Datenschutzbestimmungen	- 8 -
§ 16 Rechtsmittel	- 8 -
§ 17 Haftung	- 8 -
§ 18 Ordnungswidrigkeit	- 8 -
§ 19 Inkrafttreten	- 9 -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2, § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), sowie der §§ 68, 70 und 71 Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Süderbrarup vom 25.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Süderbrarup betreibt den Brarup-Markt als öffentliche Einrichtung.

§2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Brarup-Markt findet innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Fläche und Öffnungszeiten als Jahrmarkt auf dem Marktplatz an der Kappelner Straße statt.
- (2) Während der Jahrmarktstage werden zur Parkraumbewirtschaftung die Parkplätze auf den umliegenden Freiflächen bereitgestellt.
- (3) Die Termine der Veranstaltung sind dem Marktkalender der Schaustellerverbände zu entnehmen und auf der Internetseite der Gemeinde Süderbrarup veröffentlicht.

§ 3 Branchen

- (1) Die Geschäfte werden verschiedenen Branchen und Gruppen zugeordnet, deren Rahmen sich an den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen orientieren. Die bewerbenden Personen müssen nachweislich Eigentümer bzw. Eigentümerin des beworbenen Geschäftes sein. Die Zuordnung bestimmt sich nachfolgenden Kriterien:
 - a) Bauweise
 - b) Fahrweise/Bewegungsablauf
 - c) Spielweise
 - d) schaustellerische Darbietung
 - e) Inhalt des Angebotes an Waren und Dienstleistungen
- (2) Hinsichtlich der Verzehrbetriebe wird unterschieden zwischen:
 - a) reinen Imbissbetrieben (das Angebot beschränkt sich auf die Zubereitung und den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle)
 - b) reinen Ausschankbetrieben (das Angebot beschränkt sich auf die Abgabe von alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)
 - c) einer Kombination von Imbiss- und Ausschankbetrieben.

§ 4 Bewerbung zum Jahrmarkt

- (1) Für Standplätze ist grundsätzlich, bis zum 31. Dezember, für das folgende Kalenderjahr, bei der Gemeinde Süderbrarup eine Bewerbung postalisch oder per Mail im PDF-Format einzureichen.
- (2) Folgende Anlagen und Nachweise sind mindestens erforderlich:
 - d) eine vollständige Fotokopie der Reisegewerbekarte der geschäftsinhabenden Person
 - e) die Angaben über die Art des Geschäftes (mit Foto aus neuerer Zeit)

- f) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe (Vor- und Anbauten müssen enthalten sein)
 - g) die Anzahl und Größe der mitgeführten Wohn- und Packwagen
 - h) der Anschlusswert in kW für Licht- und Kraftstrom
 - i) die genaue Warenangabe bei Ausspielungs- oder Verkaufsgeschäften (kein Sammelbegriff)
- (3) Bewerbungen, die nicht fristgerecht und vollständig mit allen erbetenen Angaben und Anlagen, bis zum 31. Dezember vorliegen, werden bei der Entscheidung über die Zulassung nicht berücksichtigt.
- (4) Bewerbungen, die trotz Nachforderung nicht den genannten Vorgaben entsprechen und bis zum 31. Dezember vorliegen, werden bei der Entscheidung über die Zulassung nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Die Gemeinde Süderbrarup hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bewerbungsende (31.12.) über die Bewerbung zu entscheiden.
- (2) Über die Zulassung der bewerbenden Personen wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung (Veranstaltungstyp) und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen, der Bestimmungen und der Gewerbeordnung entschieden. Insbesondere können solche bewerbenden Personen von der Teilnahme ausgeschlossen werden, deren Sortiment, Angebot oder Standgestaltung im Widerspruch zum Veranstaltungstyp steht.
- (3) Die Plätze werden, sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen, auf die einzelnen Gruppen, im angemessenen Verhältnis an Stammbeschickende, Neu und Wiederholungsbewerbende vergeben. Als stammbeschickende Person kann eine bewerbende Person angesehen werden, wenn diese dem Veranstalter durch die Teilnahme von acht aufeinander folgenden Marktteilnahmen bekannt ist, sich ordnungsgemäß auf dem Platz verhalten hat und stets ein gleiches, ansprechendes Geschäft anbietet. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz, auch bei wiederholter Zulassung besteht nicht. Platzreserven werden nicht vorgehalten.
- (4) Um ein ausgewogenes Verhältnis von Neu-, Wiederholungs- und Stammbeschickenden Personen zu erreichen, sollte von den insgesamt zur Verfügung stehenden Plätzen je nach Angebot und Branche unter Berücksichtigung der sich dadurch ändernden Frontmeterzahlen ein Verhältnis von 10 % neubewerbenden Personen, zu 10% Wiederholungsbewerbenden Personen, zu 80% stammbeschickenden Personen angestrebt werden.
- (5) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

- c) die Bewerbung verspätet eingeht (Ausschlussrecht),
 - d) eine unvollständige Bewerbung vorliegt,
 - e) Mehrfachbewerbungen der gleichen marktbeschickenden Personen mit ein und demselben Betrieb vorliegen. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafterin oder Gesellschafter einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist. Eine eingetretene Rechtsnachfolge begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
 - f) der/die Bewerber/Bewerberinnen falsche Angaben in die Bewerbung eintragen,
 - g) aus technischen Gründen (Größe, Stromanschluss usw.)
- (6) Weiterhin steht dem Veranstalter das Recht zu, Bewerberinnen oder Bewerber zeitweilig oder dauernd von der Teilnahme auszuschließen, die bei früheren oder anderen Veranstaltungen gegen allgemein geltende rechtliche oder sonstige Bestimmungen mit überörtlicher oder ortsbezogener Geltung verstoßen haben (z.B. Reinhaltung, Standgestaltung, Immissionsschutz, Platzbelegung, Platzräumung usw.).
- (7) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für die jeweilige Gruppe verfügbar sind, so wird wie folgt über die Zulassung bei Überangebot entschieden:
- a) Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der unter §5 beschriebenen Grundsätze und Vorgaben des Veranstalters ausschließlich am jeweiligen Veranstaltungszweck, am aktuellen Gestaltungswillen und an den platzspezifischen Gegebenheiten. Die Gemeinde Süderbrarup behält sich bei einem Überangebot von Bewerbungen vor, für bestimmte Branchen oder Gruppen keine Standplätze vorzuhalten, vorausgesetzt, dass eine Bevorzugung dieser Geschäfte zum Erreichen des Veranstaltungszwecks nicht notwendigerweise erforderlich ist.
 - b) Die weitere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber orientiert sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des Geschäftes bezogen auf das Gelingen der Veranstaltung. Der Veranstalter ist dabei nicht zwingend an seine Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.
 - c) Bewerberinnen und Bewerber mit Geschäften gleicher Art und vergleichbarer Attraktivität erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug, wenn ihr Geschäft als bekannt und sie/er selbst als bewährt anzusehen ist (Stammbeschicker).
 - d) Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses auf dem Brarup-Markt betrieben worden ist.
 - e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat sich bewährt, wenn sie/er seit acht aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat, ihren/seinen übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist oder, wenn sie/er ihr/sein Geschäft ordentlich und ohne Beanstandungen geführt, sowie sich zuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung gezeigt hat.

- f) Sofern keine oder zu wenige Bewerbungen für eine Gruppe vorliegen, können die verbleibenden Frontmeter einer anderen Gruppe zugerechnet werden.
- (8) Sollte nach den vorangegangenen Kriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, erhält die Bewerbung den Vorzug, die bei der Gemeinde Süderbrarup zuerst eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Los.
- (9) Das Anrecht auf einen zugesagten Platz geht verloren, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a) dem Jahrmarkt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
 - b) den Platz, ohne Genehmigung, anderweitig vergeben hat,
 - c) den Platz bis 2 Werktage vor Marktbeginn nicht eingenommen hat bzw. die Marktaufsicht (Marktmeister/in) nicht über die Annahme des Platzes informiert hat,
 - d) andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.
- (10) Wird eine Zusage von der bewerbenden Person zurückgegeben, geht das Anrecht auf den Platz verloren, so hat die Marktaufsicht (Marktmeister/in) aus der Liste der abgelehnten bewerbenden Personen zu dieser Gruppe eine Nachbesetzung vorzunehmen. Wenn dies nicht erfolgreich ist, kann er, abweichend, durch Auswahl einer bisher nicht vorliegenden Bewerbung die Nachbesetzung zu dieser Gruppe vornehmen. Sofern keine weiteren Bewerbungen zu dieser Gruppe vorliegen oder angeworben werden können, kann eine abgelehnte bewerbende Person einer anderen Gruppe die Zusage erhalten.

§ 6 Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

- (1) Die Nutzung des Marktplatzes sowie der angrenzenden Parkplätze darf frühestens 11 Tage vor Marktbeginn erfolgen. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist der Marktaufsicht (Marktmeister/in) anzuzeigen.
- (2) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht (Marktmeister/in) im Rahmen der jeweils erteilten Zusage. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Nach erfolgter Platzzuweisung muss mit der Bebauung oder Belegung sofort begonnen werden. Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten. Der Aufbau ist so rechtzeitig fertig zu stellen, dass die behördliche Abnahme am Donnerstag vor Marktbeginn termingerecht erfolgen kann.
- (4) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Marktes abgebaut werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss bei den darauffolgenden Jahrmarkt Jahren.
- (5) Der Marktplatz muss spätestens fünf Tage nach Marktschluss geräumt sein.
- (6) Ausnahmen können nur durch die Marktaufsicht (Marktmeister/in) zugelassen werden.
- (7) Gänge und Durchfahrten und ausgewiesene Rettungszufahrten sind jederzeit freizuhalten

§ 7 Lärmverbot

- (1) Lautsprecheranlagen, Mikrophone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass die Anlieger des Festplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das eigene Geschäft gerichtet ist.
- (2) Geschäfte mit besonders großen Lautsprecheranlagen werden vor Marktbeginn von einem Akustikbüro auf Kosten des Betreibers eingemessen.

§ 8 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup beauftragt zur Organisation und Durchführung des Marktes eine Marktaufsicht (Marktmeister/in).
- (2) Die Marktaufsicht (Marktmeister/in) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Tageszulassung zu erteilen und Marktstandgebühr hierfür gegen Quittung entgegenzunehmen,
 - b) die Standplätze zuzuweisen,
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechtes wahrzunehmen.
- (1) Die Marktaufsicht (Marktmeister/in) hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln. Der Marktaufsicht (Marktmeister/in) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Geschäften und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Den Anweisungen der Marktaufsicht (Marktmeister/in) ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht (Marktmeister/in) hat auf Verlangen den Dienstausweis zu zeigen.
- (2) Der Zutritt zum Markt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet oder nichtbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle am Marktverkehr teilnehmenden Personen haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der veranstaltenden Person zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Alle teilnehmenden Personen haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

- c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- e) übermäßigen Lärm zu verursachen,
- f) selbständig öffentliche Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
- g) Waren durch Versteigerung zu verkaufen,
- h) eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.
- i) Kennzeichen der Marktorganisation, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt wurden, zu verändern, beschädigen, versetzen oder entfernen.

§ 10 Sauberkeit, Verkehrssicherheit

- (1) Die standinhabenden Personen sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten.
- (2) Für den Zugang zu den Ständen und Fahrgeschäften ist eine Barrierefreiheit z.B. durch Rampen und ähnliche Hilfsmittel zu schaffen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
- (3) Stellen die standinhabenden Personen Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind diese der Marktaufsicht (Marktmeister/in) unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die standinhabenden Personen haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Platz geworfen noch zurückgelassen werden.
- (5) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrricht sind in die auf dem Bauhof der Gemeinde in der Königstraße 7 bereitgestellten Container zu bringen. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Die Beseitigung der Marktabfälle erfolgt durch die Gemeinde Süderbrarup. Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.
- (6) Es ist verpflichtend an jedem am Markt Teilnehmenden Geschäft einen Abfalleimer gut sichtbar bereitzustellen und die Möglichkeit den Einwurf von Abfällen sicherzustellen.

§ 11 Gebührenerhebung, Gegenstand der Gebühr

Für die Überlassung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Marktstandgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern zu entrichten.

§ 12 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Marktstandgebühr entsteht mit der Platzzusage.

§ 13 Bemessung der Gebühren

Bemessungsgrundlage für die Marktstandgebühr sind die Frontlänge und Grundfläche des Marktstandes in Quadratmetern und Dauer der Veranstaltung nach Tagen. Grundfläche ist das Produkt aus Frontlänge und Tiefe des Marktstandes. Für Marktstände mit einer tatsächlichen Tiefe von unter 3 m wird eine Mindesttiefe von 3 m zugrunde gelegt. Bruchteile von Frontmetern, eines Quadratmeters und angefangene Tage werden auf volle Frontmeter, Quadratmeter bzw. volle Tage aufgerundet.

§ 14 Billigkeitsregelungen

Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktstandes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Marktstandgebühr.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Festsetzung der Gebühren und für die Platzvergabe werden von der Gemeinde Süderbrarup, nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 3 LDSG SH (Landesdatenschutzgesetz) folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und zu Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes die Daten aus der Bewerbung.
- (2) Die Gemeinde Süderbrarup ist befugt auf der Grundlage der Angaben der gebührenpflichtigen Personen von den Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis mit den ermittelten Daten zu führen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.

§ 16 Rechtsmittel

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Haftung

Das Betreten und Befahren des Markt- bzw. Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Süderbrarup haftet für Schäden auf dem Parkplatz und Jahrmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 18 Ordnungswidrigkeit

Gemäß § 134 Abs. 5 – 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a. die Platzverteilung nach § 5,
- b. den Zutritt nach § 8,
- c. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6,
- d. den Auf- und Abbau nach § 6,
- e. das Verhalten auf den Marktplätzen nach § 9,
- f. die Sauberhaltung der Marktplätze nach § 10,
- g. Lärmverbot nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Jahrmarktsatzung tritt zum 25.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung in der Gemeinde Süderbrarup vom 18.02.2013 außer Kraft.

Süderbrarup, den 03.08.2026




Jürgen Mittler
Bürgermeister

